

173/KOMM XXIV. GP

Kommuniké

des Untersuchungsausschusses

zur Klärung von Korruptionsvorwürfen (910/GO XXIV. GP)

Veröffentlichung von Beschlüssen des Untersuchungsausschusses

(6. Sitzung, 26. Jänner 2012)

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen hat am 18. November 2011 einstimmig beschlossen, generell Beschlüsse des Untersuchungsausschusses samt dem Stimmverhalten der Fraktionen bei diesen Beschlüssen im Internet auf der Homepage des Parlaments gemäß § 39 Abs. 1 GOG als Kommuniké zu veröffentlichen.

In der 6. Sitzung vom 26. Jänner 2012 wurden folgende Beschlüsse laut Beilagen 1 und 2 gefasst:

Beilage 1: „Antrag auf neuerliche Ladung als Auskunftsperson und Verhängung einer Ordnungsstrafe“

Der Beschluss erfolgte mit Stimmenmehrheit (dafür: S, V, F, G; dagegen: B).

Beilage 2: „Antrag betreffend Vollständigkeitserklärung von übermittelten Akten“

Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Das vorliegende Kommuniké wurde vom Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen.

Wien, 2012 01 26

Dipl.-Ing. Gerhard Deimek

Schriftführer

Dr. Gabriela Moser

Obfrau

Beilage 1**Antrag****der Abgeordneten Jarolim, Amon, Rosenkranz, Pilz****auf neuerliche Ladung als Auskunftsperson und Verhängung einer Ordnungsstrafe**

Der Untersuchungsausschuss wolle beschließen:

Die vom Untersuchungsausschuss für den 26. Jänner 2012 geladene Auskunftsperson Herr Dr. Georg SERENTSCHY hat der ihr zugestellten Ladung nicht Folge geleistet.

Nach Ansicht des Untersuchungsausschusses liegt keine genügende Entschuldigung vor, weil

1. die im Schreiben der Rechtsanwaltpartnerschaft Ehrlich-Rogner & Schlögl in Vertretung der Auskunftsperson geltend gemachten Gründe, wonach die Auskunftsperson erst am 25.1.2012 erfahren habe, diese in einem Strafverfahren als Beschuldigte geführt werde, nicht von der Pflicht nach § 3 VO-UA vor dem Untersuchungsausschuss zu erscheinen, entbinde zumal
2. die Auskunftsperson am 25.1.2012 telefonisch sowohl von der Vorsitzenden Dr. Gabriele Moser als auch vom Verfahrensanwalt Dr. Klaus Hoffmann über die diesbezüglich eindeutige Rechtslage nach der VO-UA belehrt wurde.

Gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA beantragt daher der Untersuchungsausschuss beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien die Verhängung einer Ordnungsstrafe in angemessener Höhe über Herrn Dr. Georg SERENTSCHY.

Zugleich wird gemäß § 3 Abs. 3 VO-UA die neuerliche Ladung von Herrn Dr. Georg SERENTSCHY als Auskunftsperson zum Beweisthema 1f lt Beweisbeschluss vom 18.11.2011 in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 31. Jänner 2012 um 9:00 Uhr unter der Androhung, dass der Untersuchungsausschuss bei neuerlicher Nichtbefolgung der Ladung die Vorführung beschließen könne, beantragt.

Wien, am 26. Jänner 2012

Beilage 2**ANTRAG**

**der Abgeordneten Petzner, Dr. Jarolim, Dr. Pilz, Amon, Dr. Rosenkranz
und weiterer Abgeordneter**

**betreffend Vollständigkeitserklärung von übermittelten Akten
gem. § 2 Abs VO-UA**

Der Untersuchungsausschuss zur Klärung von Korruptionsvorwürfen wolle beschließen:

„Das BMI, das BMJ, das BMF und das BMVIT werden dazu aufgefordert, im Sinne des Beweisbeschlusses „Grundsätze der Aktenvorlage“ anzugeben, ob die übermittelten Akten zu den Beweisthemen 1e und 1f vollständig sind oder ob es sich bislang nur um Teillieferungen handelt und wann mit der vollständigen Übermittlung welcher noch nicht übermittelten Akten zu rechnen ist.“